



Die Junge Familie

Informationen
zu Untersuchungen
Impfungen

Im Kreis
Böblingen

KKH

Allianz 

1 / 1 Seite = 190 mm x 80 mm

(s/w) 560,00 €

(farbig) 630,00 €

1 / 2 Seite = 94 mm x 80 mm

(s/w) 320,00 €

(farbig) 370,00 €

1 / 4 Seite = 94 mm x 39 mm

(s/w) 215,00 €

(farbig) 250,00 €

Familienversicherung

Sie können Ihren Ehegatten oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes und Ihre Kinder bei uns kostenfrei versichern, wenn diese:

- in Deutschland wohnen,
- nicht selbst Mitglied einer anderen gesetzlichen Krankenkasse sind,
- kein Gesamteinkommen haben, welches 365 EUR monatlich (im Jahr 2010) überschreitet, und
- wenn für diese Angehörigen keine anderweitige Vorrangversicherung besteht (z. B. Pflichtversicherung als Rentner).

Bei Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung ist eine Familienversicherung ebenfalls möglich, wenn das Gesamteinkommen Ihres Angehörigen 400 EUR nicht überschreitet.



KKH Allianz

Olgastraße 11

71032 Böblingen

Tel. 07031/235016

Fax 07031/222597

Mo. bis Do. von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Fr. von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

www.kkh-allianz.de

KKH

Allianz 

Kinder- und Jugendmedizin

Böblingen

07031

Dr. Becker Joachim	Maurener Weg 67	234556
Fehr Volker	Schwabstr. 28	229400
Feldhahn Lutz	Bunsenstr. 120	66822602
Dr. Holder Herbert	Postplatz 12	223004
Seidenspinner Frank	Maurener Weg 67	234556
Dr. Severien Labayru Jose C.	Bunsenstr. 120	66822602
Dr. Steinki Johannes	Postplatz 12	223004
Prof. Dr. Teufel Manfred	Bunsenstr. 120	66822602

Gärtringen

07034

Höcker Siegfried	Schmiedstr. 17	29755
------------------	----------------	-------

Herrenberg

07032

Dr. Betz Johannes	Hindenburgstr. 20	6430
Dr. Hölle Walter	Bahnhofstr. 17	5411
Dr. Kuhn Wolfgang	Marienstr. 4/2	24041

Holzgerlingen

07031

Dr. Bruchhaus Karl-Friedrich	Tübingerstr. 11	602003
------------------------------	-----------------	--------

Leonberg

07152

Dr. Fischer Thomas	Römerstr. 33	21003
Dr. Hetzel Mechthild	Römerstr. 33	21003
Dr. Mühlbeyer Wolfgang	Carl-Schminckestr. 20	41091
Dr. Vilmar Ursula-Sabine	Römerstr. 119	929920

Renningen

Dr. Plieninger Werner	Hauptstr. 22	07159
-----------------------	--------------	-------

7071

Schönaich

07031

Dr. Grumbach Stefan	Dammweg 12	754630
---------------------	------------	--------

Sindelfingen

07031

Dr. Barth Peter	Sindelfingerstr. 22	386111
Dr. Cherif Rabia	Mercedesstr. 1	814339
Dr. Gulde Helmut	Vaihingerstr. 15	811068
Dr. Sigel Michael	Ziegelstr. 1	877021

Waldenbuch

07157

Dr. Scholz Hans-Peter	Auf dem Graben 9	4077
-----------------------	------------------	------

Weil der Stadt

07033

Drignath Martin	Ostelsheimer Steige 75	80808
Dr. Kirchner Thomas	Kapuzinerberg 17	2023
Dr. Krohne-Reichert Stefanie	Hausener Str. 7	13366

Kinder- u. Jugendlichenpsychotherapie

Böblingen

Weinmann Claudia Poststr. 40

07031

9245227

Gäufelden

Schäberle Helmut Rathausplatz 5

07032

74011

Herrenberg

Adami-Himmel Ilse Veilchenstr. 18 34348

Puk Cornelia Eichendorfstr. 13 24328

Dr. Schmid-Eilber Helmut Bahnhofstr. 17 508850

07031

Holzgerlingen

Blumenstock Renate Ahornstr. 120 605656

Kellermann-Haßler Elke Alemannenstr. 13 605840

Leonberg

Buttermann Beate E. Römerstr. 36 904700

Fischer Hartmut Glemseckstr. 3 73259

Seibold Isabelle Krähwinkelweg 5 948615

07159

Geiger-Huß Matthias Gartenstr. 9/1 5626

07152

Rutesheim

Noelle Andreas Pforzheimer Str. 42 339600

Sindelfingen

Dr. Brüderl Leokadia Schliffkopfweg 4 877728

Keller Uwe Carl-Orffstr. 1 381924

Steinenbronn

Kapr Cornelia Franziskaweg 5/1 21584

07033

Bay Gottfried Stuttgarterstr. 51 80051

Dietrich Anne Pfarrgasse 6 81055

Kinder- u. Jugendpsychiatrie u. - psychotherapie

Böblingen

Dr. Wienand Franz Berlinerstr. 31 224476

07032

Schwarz Almuth Bahnhofstr. 15 943043

Leonberg

Dr. Passoth Peter-Michael Heinrich-Heinestr. 1 42619

07033

Dr. Schaff Christa Stuttgarterstr. 51 2803

Mit dem Baby zuhause

Endlich ist das lang erwartete Kind da. Die Zeit im Krankenhaus ist durch die Fürsorge und Anleitung des Personals noch relativ einfach. Nun kommt der Tag, an dem man sich mit seinem Baby nach Hause begibt. Funktioniert alles? Versorge ich mein Baby richtig. Kümmere ich mich genug? Stille ich richtig? Warum schläft mein Kind nicht? Ernähre ich mich richtig? Ich bin so müde. Ich bin überfordert. Ich weiß einfach nicht mehr weiter.



Um all diese Situationen abzumildern, die Fragen zu klären und Anleitung für zuhause zu bekommen ist die Hebamme für Sie da. Das Einrichten und Vorbereiten der Wohnung, Kinderzimmer, Badezimmer, ebenso die Erstlingsausstattung sollte vor der Niederkunft vorhanden sein.

Nun ist die Zeit in der Sie die Hebamme unterstützt. Sie begleitet den Wochenbettverlauf, unterstützt Sie bei der Versorgung des Neugeborenen in den ersten 6 Wochen nach der Entbindung. Diese Leistungen werden in den ersten 10 Tagen täglich und 16 weitere Besuche danach, von der Krankenkasse übernommen. Bei Stillproblemen werden bis zu 4 weitere Einsätze übernommen. Die Hebamme ist Ihr Ansprechpartner rund um den Bedarf der jungen Familie. Sie weiß Rat und Hilfe in der neuen Lebenssituation. Eine Auflistung vieler Hebammen in Ihrer Region finden Sie im hinteren Teil dieser Broschüre.

Kinderuntersuchungen (U1 - U11)

Von Geburt an hat Ihr KKH-Allianz versichertes Kind einen Anspruch auf ärztliche Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die eine normale körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes in nicht geringfügigem Maße gefährden. Diese so genannten „U-Untersuchungen“ sind in die folgenden 12 Untersuchungsstufen unterteilt:

U1: direkt nach der Geburt

Diese Untersuchung beinhaltet die Beurteilung des kindlichen Gesundheitszustands sowie eine Überprüfung auf behandlungsbedürftige Missbildungen. Der so genannte Apgar-Test erfolgt in den ersten 10 Lebensminuten.



Bildquelle:
www.kkh-allianz.de

U2: 3. bis 10. Lebenstag

Dies ist die erste ausführliche Untersuchung des Kindes von Kopf bis Fuß. Dabei werden unter anderem die Organe, die Haut, die Geschlechtsteile und das Skelettsystem geprüft. Auch wird ein Screening (Bluttest) auf verschiedene Stoffwechselkrankheiten und ein Hörscreening durchgeführt.

U3: 4. bis 5. Lebenswoche

Untersuchung aller Körper- und Organfunktionen sowie Test des Seh- und Hörvermögens. Gründliche Prüfung der Motorik, des Nervensystems, des Gewichts sowie Durchführung eines Screenings (Ultraschall) der Hüften.

U4: 3. bis 4. Lebensmonat

In dieser Untersuchung werden die Organe, die Motorik, das Nervensystem, die Ernährung und Verdauung sowie die Reaktion auf die Umwelt (Geräusche und reaktives Lächeln) kontrolliert.

U5: 6. bis 7. Lebensmonat

Kontrolle der allgemeinen körperlichen Verfassung sowie der altersgemäßen Entwicklung. Auf die richtige Mundhygiene und zahnschonende Ernährung wird hingewiesen.



Bildquelle:
meltis/www.pixelio.de

U6: 10. bis 12. Lebensmonat

Erneute Kontrolle der körperlichen Entwicklung und der Ernährungsgewohnheiten. Es erfolgt auch eine Überprüfung der Sprachentwicklung.

U7: 21. bis 24. Lebensmonat

Überprüfung, ob die geistige und körperliche Entwicklung altersgemäß ist.

U7a: 34. bis 36. Lebensmonat

Erkennen von allergischen Erkrankungen, Sozialisations- und Verhaltensstörungen, Übergewicht, Sprachentwicklungsstörungen, Zahn-, Mund- und Kieferanomalien.

U8: 46. bis 48. Lebensmonat

Neben der körperlichen Untersuchung sind unter anderem motorische Geschicklichkeit, die Verständlichkeit der Sprache und die Vervollständigung des Impfschutzes ein Thema.

U9: 60. bis 64. Lebensmonat

Bei dieser Untersuchung werden körperliche und geistige Entwicklung auch im Hinblick auf die bald anstehende Einschulung kontrolliert.



Bildquelle:
www.kkh-allianz.de

U10: 7 bis 8 Jahre*

Erkennen von Entwicklungsstörungen (zum Beispiel Lese-Rechtschreib-Rechenstörung), Störungen der motorischen Entwicklung und Verhaltensstörungen

U11: 9 bis 10 Jahre*

Erkennen von Schulleistungsstörungen, Sozialisations- und Verhaltensstörungen, Zahn-, Mund- und Kieferanomalien, gesundheitsschädigendem Medienverhalten. Diese Untersuchung soll unter anderem der Bewegungs- und Sportförderung dienen, den problematischen Umgang mit Suchtmitteln erkennen und verhindern helfen, aber auch gesundheitsbewusstes Verhalten unterstützen (unter anderem Ernährungs-, Bewegungs-, Stress-, Sucht- und Medienberatung).

J1: 12 bis 14 Jahre

Diese Vorsorgeuntersuchung sollte im Alter zwischen 12 bis 14 Jahre stattfinden. Der Arzt klärt die pupertären Entwicklungsstadien ab sowie den Zustand der Organe, des Skelettsystems und der Sinnesfunktion. Auch auf eventuelle Hautprobleme und Essstörungen wie Magersucht oder Übergewicht wird eingegangen. Fragen zur Sexualität und Verhütung, Drogenmissbrauch und Rauchen sowie Probleme in der Familie können besprochen werden.

* Die U10 und U11 können nur von besonders zertifizierten Kinderärzten erbracht werden. Wir übernehmen hierfür die Kosten für KKH-Allianz versicherte Kinder.



Neue Mehrleistung der KKH-Allianz ab dem 01.09.2009: Kostenübernahme der Schutzimpfung gegen Rotaviren

Rotaviren sind häufig nachgewiesene Erreger von akuten Magen- Darmerkrankungen. Bis zum 3. Lebensjahr werden ca. 90 % der Kinder infiziert, bis zum 5. Lebensjahr erkranken in der Regel alle Kinder einmal an Rotaviren. Rotavirus-Erkrankungen verlaufen schwerer als andere Magen-Darmerkrankungen und besonders Kinder im Alter von 6-24 Monaten leiden unter schweren Verläufen.

Typischerweise treten nach einer Inkubationszeit von 2-3 Tagen zunächst Fieber, gefolgt von Erbrechen und stark wässrigen Durchfällen, begleitet von Bauchschmerzen mit täglich mehr als 20 Brech- und Durchfallepisoden auf. Die Folgen sind massiver Flüssigkeits- und Elektrolyteverlust bis hin zur lebensbedrohlichen Austrocknung.

Gegen diese Erkrankung stehen Impfstoffe der Firmen Sanofi Pasteur MSD (RotaTeq®) und Glaxo Smith Kline (Rotarix®) zur Verfügung. Nach Angaben des Herstellers soll RotaTeq® zwischen der 6. und 26. Lebenswoche (in 3 Dosen) und Rotarix® zwischen der 6. und 24. Woche (in 2 Dosen) verabreicht werden.

Es liegt noch keine Empfehlung der Ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Institutes vor, weshalb der Gemeinsame Bundesausschuss noch nicht über die Einführung der Rotaviren-Schutzimpfung in die Schutzimpfungs-Richtlinie beraten hat. Studien haben nachgewiesen, dass die Impfung eine hohe Wirksamkeit hat, so dass die prophylaktisch behandelten Kinder nicht erkranken. Neben diesem sich positiv auswirkenden Effekt stehen dem Ganzen Einsparpotentiale hauptsächlich in der Arzneimittel- und Krankenhausversorgung sowie im Krankengeldbereich (Kinderkrankengeld) gegenüber.



Impfkalender

Der Impfkalender für Säuglinge, Kinder, Jugendliche und Erwachsene umfasst Impfungen zum Schutz vor:

Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B, humanen Papillomviren, Poliomyelitis, Pneumokokken, Meningokokken, Masern, Mumps, Röteln sowie gegen **Varizellen** und für Senioren gegen **Influenza** und **Pneumokokken**.

Impfstoff/ Antigen-Kombinationen	Alter in vollendeten Monaten						Alter in vollendeten Jahren						
	Geburt	2	3	4	11-14	15-23	5-6	9-11	12-17	ab 18	ab 60		
Wundstarrkrampf (Tetanus)		1.	2.	3.	4.		A	A	A d) h)				
Diphtherie		1.	2.	3.	4.		A	A	A d) h)				
Keuchhusten (Pertussis)		1.	2.	3.	4.		A	A	A h)				
Haemophilus influenzae Typ b Hib		1.	2. a)	3.	4.				A				
Kinderlähmung (Polio)		1.	2. a)	3.	4.							G	
Hepatitis B		1.	2. a)	3.	4.								
Pneumokokken		1.	2.	3.	4.								S
Meningokokken					1. c)								
Masern, Mumps, Röteln (MMR)					1.	2.	G f)						
Windpocken (Varizellen)					1.	2.							
Grippe b) (Influenza)										S			
HPV g) (Humane Papillomaviren)								SM					

- A = Auffrischimpfung: Diese sollte möglichst nicht früher als 5 Jahre nach der vorhergehenden letzten Dosis erfolgen.
- G = Grundimmunisierung aller noch nicht geimpften Jugendlichen bzw. Komplettierung eines unvollständigen Impfschutzes
- S = Standardimpfungen
- SM = Standardimpfungen für Mädchen
- a) = Bei Einzelimpfstoffen oder Impfstoffen ohne Keuchhustenanteil kann diese Dosis entfallen.
- b) = Jährlich mit aktuellem Impfstoff
- c) = Ab dem vollendeten 12. Lebensmonat
- d) = Auffrischung alle 10 Jahre
- e) = Bei Verwendung eines MMR-Varizellenimpfstoffes: Gabe einer zweiten Dosis bevorzugt nach 6 Wochen (mindestens 4 Wochen)
- f) = Impfung von Jugendlichen ohne Windpockenerkrankung oder -impfung
- g) = Impfung mit 3 Dosen für alle Mädchen im Alter von 12 - 17 Jahren
- h) = Alle Erwachsenen sollen mit der nächsten fälligen Impfung gegen Wundstarrkrampf (Tetanus)/Diphtherie einmalig eine Impfung gegen Keuchhusten (Pertussis) erhalten (Kombinationsimpfung)



Das Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld wird von den gesetzlichen Krankenkassen während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag gezahlt.

Das Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkassen erhalten nur Frauen, die freiwillig oder pflichtversicherte Mitglieder, mit Anspruch auf Zahlung von Krankengeld, sind. Außerdem müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein, die hier im Überblick genannt werden.

Mutterschaftsgeld erhalten Frauen,

- * die in einem Arbeits- oder Heimarbeitsverhältnis stehen,
- * deren Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft zulässig gekündigt hat,
- * bei denen das Arbeitsverhältnis erst nach Beginn der Schutzfrist beginnt. Sie haben Anspruch auf Mutterschaftsgeld ab dem Beginn des Arbeitsverhältnisses, wenn sie bei Beginn des Arbeitsverhältnisses Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind.
- * die bei Beginn der Schutzfrist in keinem Arbeitsverhältnis stehen, jedoch bei einer gesetzlichen Krankenkasse mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind, erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes.



Höhe des Mutterschaftsgeldes

Steht die Frau in einem Arbeitsverhältnis, richtet sich die Höhe des Mutterschaftsgeldes nach dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen Arbeitsentgelt der letzten drei vollständig abgerechneten Kalendermonate, bei wöchentlicher Abrechnung der letzten 13 Wochen vor Beginn der Schutzfrist vor der Entbindung. Das Mutterschaftsgeld beträgt höchstens 13 Euro für den Kalendertag.

Übersteigt der durchschnittliche kalendertägliche Nettolohn den Betrag von 13 Euro (monatlicher Nettolohn von 390 Euro), ist die Arbeitgeberseite verpflichtet, die Differenz als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu zahlen.

Weitere ausführliche Informationen zum Mutterschaftsgeld und der Höhe des Mutterschaftsgeldes sowie ein Rechenbeispiel finden Sie in der Broschüre "Mutterschutzgesetz. Leitfaden zum Mutterschutz", die Sie unter dem unten angegebenen Link abrufen können.

Mutterschaftsgeld des Bundesversicherungsamtes

Arbeitnehmerinnen, die nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind (z. B. privat krankenversicherte oder in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversicherte Frauen bzw. geringfügig beschäftigte Frauen), erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe von insgesamt höchstens 210 Euro. Zuständig hierfür ist das Bundesversicherungsamt (Mutterschaftsgeldstelle). Informationen und Antragsformulare stehen auch im Internet zur Verfügung.

Das Kindergeld

Das Kindergeld wird einkommensunabhängig gezahlt. Es ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt und beträgt:

- * für das erste und zweite Kind monatlich 184 Euro
- * für das dritte Kind monatlich 190 Euro
- * für das vierte und jedes weitere Kind monatlich 215 Euro

Kindergeld gibt es grundsätzlich

- * für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr,
- * für Kinder in Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr,
- * für arbeitslose Kinder bis zum 21. Lebensjahr.

Für Kinder, die wegen fehlendem Ausbildungsplatz eine Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können, gelten die oben genannten Regelungen für Kinder in Ausbildung.

Das Kindergeld für ein Kind über 18 Jahre entfällt bei eigenem Kindeseinkommen ab 8.004 Euro im Jahr.

Rückwirkend ab 1. Januar 2009 haben Eltern, deren Kinder einen Freiwilligendienst aller Generationen absolvieren, einen Anspruch auf Kindergeld.



Die Elternzeit

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht für jeden Elternteil zur Betreuung und Erziehung seines Kindes bis zur Vollendung dessen dritten Lebensjahres. Die Elternzeit ist ein Anspruch des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin gegenüber dem Arbeitgeber. Während der Elternzeit ruhen die Hauptpflichten des Arbeitsverhältnisses.

Das Arbeitsverhältnis bleibt aber bestehen und nach Ablauf der Elternzeit besteht ein Anspruch auf Rückkehr auf den ursprünglichen Arbeitsplatz bzw. auf einen, der mit dem vorherigen gleichwertig ist.

1. Gemeinsame Elternzeit

Beide Elternteile können auch gleichzeitig bis zu drei Jahre Elternzeit in Anspruch nehmen.

2. Flexible 12 Monate

Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist eine Übertragung von bis zu 12 Monaten auf die Zeit zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes, zum Beispiel während des 1. Schuljahres möglich.

3. Anmeldefristen

Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer müssen ihre Elternzeit spätestens 7 Wochen vor deren Beginn schriftlich von der Arbeitgeberseite verlangen. Um die Elternzeit flexibel zu gestalten und gleichzeitig die notwendige Planungssicherheit für die Arbeitgeberseite zu gewährleisten, müssen sich die Eltern bei der Anmeldung für die kommenden 2 Jahre ab Beginn der Elternzeit festlegen.



4. Zulässige Teilzeitarbeit während der Elternzeit

Während der Elternzeit ist eine Teilzeiterwerbstätigkeit von bis zu 30 Wochenstunden zulässig. Bei gleichzeitiger Elternzeit können die Eltern somit insgesamt 60 Wochenstunden (30 + 30) erwerbstätig sein. Damit besteht die Möglichkeit, auch während der Elternzeit, das Familieneinkommen in einem gewissen Umfang zu sichern. Sowohl Vater als auch Mutter sind nicht gezwungen, ihre Erwerbstätigkeit zu unterbrechen, und können die Betreuung ihres Kindes selbst übernehmen.

5. Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit in der Elternzeit im Rahmen von 15 bis 30 Wochenstunden. Der Anspruch gilt in allen Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten. Ein Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit besteht nicht, wenn dringende betriebliche Gründe dem entgegenstehen. Es besteht ein Rückkehranspruch zur vorherigen Arbeitszeit nach Ende der Elternzeit.

6. Kündigungsschutz in der Elternzeit

Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Elternzeit angemeldet worden ist, frühestens jedoch 8 Wochen vor Beginn der Elternzeit sowie während der Elternzeit, darf die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen. Nur in besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine Kündigung für zulässig erklärt werden.



Das Elterngeld

Das Elterngeld fängt einen Einkommenswegfall nach der Geburt des Kindes auf. Es beträgt 67 Prozent des durchschnittlich nach Abzug von Steuern, Sozialabgaben und Werbungskosten vor der Geburt monatlich verfügbaren laufenden Erwerbseinkommens, höchstens jedoch 1.800 Euro und mindestens 300 Euro. Für Geringverdiener mit einem Einkommen unter 1.000 Euro vor der Geburt des Kindes wird die Ersatzrate auf bis zu 100 Prozent angehoben. Nicht erwerbstätige Elternteile erhalten den Mindestbetrag zusätzlich zum bisherigen Familieneinkommen.

Mehrkindfamilien mit kleinen Kindern profitieren vom so genannten Geschwisterbonus: Sie erhalten einen Zuschlag von 10 Prozent, mindestens aber 75 Euro zu dem sonst zustehenden Elterngeld des betreuenden Elternteils.

Das Elterngeld wird an Väter und Mütter für maximal 14 Monate gezahlt; beide können den Zeitraum frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann dabei höchstens zwölf Monate für sich in Anspruch nehmen, zwei weitere Monate gibt es, wenn sich der Partner an der Betreuung des Kindes beteiligt und dabei Erwerbseinkommen wegfällt. Alleinerziehende, die das Elterngeld zum Ausgleich des wegfallenden Erwerbseinkommens beziehen, können aufgrund des fehlenden Partners die vollen 14 Monate Elterngeld in Anspruch nehmen.



Der Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag ist eine Familienleistung, die Familien im Niedrigeinkommensbereich spürbar entlastet und mit der Kinderarmut von unter 25 Jahre alten Kindern bekämpft werden soll. Viele erwerbstätige Eltern brauchen den Kinderzuschlag als zusätzliche finanzielle Unterstützung, weil ihr Einkommen nicht ausreicht, um den Unterhalt ihrer Familie zu sichern. Die Bereitschaft von Eltern, für ihren eigenen Lebensunterhalt aktiv zu sorgen, wird honoriert.

Der Kinderzuschlag beträgt monatlich bis zu 140 Euro je Kind und wird an Eltern gezahlt, die mit ihrem Einkommen zwar den eigenen Bedarf decken können, nicht aber den ihrer Kinder. Das bedeutet, dass mit dem Kinderzuschlag den Eltern geholfen werden soll, die mit ihrem Einkommen auskämen, wenn sie keine Kinder hätten - mit Kindern aber zusätzlich Arbeitslosengeld II benötigen.

Ab dem 1. August 2009 erhalten Familien, die den Kinderzuschlag bekommen, erstmals das Schulstarterpaket/Schulbedarfspaket in Höhe von 100 Euro pro Schuljahr. Das Schulbedarfs- beziehungsweise Schulstarterpaket wird zukünftig einmal im Jahr gezahlt.

Wo wird der Kinderzuschlag beantragt?

Der Kinderzuschlag muss schriftlich bei der örtlich zuständigen Familienkasse beantragt werden.

Hebammen im Kreis Böblingen

Aidlingen

Lux Christine
Weiss Viola

Uhladstr. 8
Badstr. 27

07034

5929
270260

Aldorf

Bäßler Barbara

Stützenstr. 10

07031

734500

Böblingen

Durchdewald Sarah

Wilhelmstraße 44
Tilman-Riemenschneider-
Str.17

07031

765189

Lischke Erna

Renard Mihaiela Simona

Weigle Nicole

Zienteck Elisabeth

Herdweg 34

Fichtestr. 5

Starenweg 25

272649

227259

463360

275403

Deckenpfronn

Eitel Martina

Gärtringer Str. 28

07056

939943

Ehningen

Völkle Claudia

Leimentalstr. 7/1

07034

238270

Gärtringen

Gandowitz Cornelia

Yildiz Nurten

Im Pfad 15

Erich-Kiefer-Str.17

07034

251735

270954

Gäufelden

Nolte Sonja
Zaske Friedlinde

Neuffenstraße 3
Drosselweg 3

07032

76347

72925

Gechingen

Groß Monika

Althengstetter Str. 46

07056

8369

Herrenberg

Herderich-Mollenkopf Ulrike
Sachse Sabine

Auf dem Graben 8
Weimarstr. 9

07032

893832

22170

Herrenberg-Oberjessingen

Moser Renate

Enzstr. 19

07032

33200

Holzgerlingen

Di Candia-Varvarito Stefania

Fülber Karin

Hohenschläger Michaela

Linder Manuela

Naruhn Andrea

Schmiegl-Lasi Ute

Schubert Ute

Zecha Gudrun

Altdorfer Str. 8

Rosenstr. 8

Buchrainweg 62

Ahornstraße 2

Charlottenstr. 35

Eschelbachstr. 30

Ruhensteinweg 15

Taubenstr. 28

436800

4939303

721523

789803

789800

602283

605226

604905

Leonberg

Bizimana Barbara

Glemseckstr 3

07152

9011390

Leonberg

Bohm Stefanie
Klein Elisabeth
Schneider Zenta
Wirth Claudia

Hoffmannstr. 110
Dresdner Str. 32
Lamternstr. 11
Bahnhofstr. 5

07152

0172-907859
7143778
27605
6888

Leonberg-Höfingen

Lenhardt Martina
Wittmann Carola
Zinnert Detelina

Weinbergstraße 79
Beisheimer Str. 21/1
Mörikestr. 29

07152

3599987
23153
26480

Nufringen

Gottfried Natalia
Hutera-Kostial Barbara
Schönhardt Stefani

Schönbuchstr. 12
Affstätter Str. 48
Hegelstr. 5

07032

917213
799277
83531

Renningen

Hornikel Petra
Tayebi Parissa

Drosselweg 9
Gotenstr. 22

07159

5902
165973

Renningen-Malmsheim

Menschick Ursula
Petzold Gerit
Schael Daniela

Ulmenstr. 38
In den Mauren 12
Lammstr. 5

07159

18145
408740
408126

Rutesheim

Gengenbach Elsbeth
Schönaich
Kauer Gertrud
Skokan Jutta

Hegelstr. 15

07152

58463

07031

Steinenbronner Str. 22
Große Gasse 39

652460
765844

Sindelfingen

Fritz-Knapp Doris
Mazanec Mirjam
Meier Rosemarie
Mothes Christel
Müller-Roth Simone
Stanullo Kerstin
Teschner Verena

Rehstr. 6
Maichinger Str. 38
Dachsweg 10
Reichenbergr Str. 44
Maichinger Straße 57
Olgastr. 18/1
Fohrenbühlstr. 32

07031

800052
678867
802111
466248
8194600
681082
801211

Waldenbuch

Arwaneh Felora
Eckhardt Wiebke

Lempenweg 10
Bachenmühle 1

07157

880846
532905

Weil der Stadt

Braun Elisabeth
Weischede Elisabeth

Hohenzollernstr. 52
Badtorstr. 10

07033

41332
9153

Weil im Schönbuch

Leipoldt Uta
Rupp Susanne

Jägerholzweg 4
Schillerstr. 1

07031

411895
466477

1 / 1 Seite = 190 mm x 80 mm

(s/w) 560,00 €

(farbig) 630,00 €

1 / 2 Seite = 94 mm x 80 mm

(s/w) 320,00 €

(farbig) 370,00 €

1 / 4 Seite = 94 mm x 39 mm

(s/w) 215,00 €

(farbig) 250,00 €

1 / 1 Seite = 190 mm x 80 mm

(s/w) 560,00 €

(farbig) 630,00 €

1 / 2 Seite = 94 mm x 80 mm

(s/w) 320,00 €

(farbig) 370,00 €

1 / 4 Seite = 94 mm x 39 mm

(s/w) 215,00 €

(farbig) 250,00 €